

170. Liegt Diebstahl mittels Einsteigens vor, wenn der Entschluß, einen Diebstahl zu begehen, erst nach dem zu einem anderen Zwecke erfolgten Einsteigen gefaßt wurde?

St.G.B. §. 243 Riff. 2.

II. Straffenat. Ur. v. 25. März 1881 g. Sch. Rep. 382/81.

I. Landgericht I Berlin.

Die Revision des Staatsanwalts wurde für unbegründet erachtet.

Gründe:

„Die Strafkammer hat zwar festgestellt, daß Angeklagter in der Nacht vom 9./10. Oktober v. Js. aus der Kesselschmiedewerkstätte des Fabrikbesizers R. drei eiserne Kesselnieten in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen habe, jedoch mit Recht verneint, daß der Diebstahl mittelst Einsteigens verübt worden sei, da Angeklagter, als er in

das Gebäude einstieg, nur beabsichtigte, in demselben, wie in früheren Fällen, sein Nachtquartier zu nehmen, der Entschluß, den Diebstahl zu verüben, aber erst im Inneren des Gebäudes bei ihm entstanden, das Einsteigen daher kein bewußt angewendetes Mittel zur Ausführung des Diebstahls gewesen sei.

Wenn dem gegenüber die Revision der Staatsanwaltschaft nur darauf Gewicht gelegt wissen will, daß, mag der Entschluß zu stehlen schon vorher oder erst nach dem Einsteigen gefaßt worden sein, das Letztere im einen wie im anderen Falle das Mittel zur Ausführung des Diebstahles gewesen sei, so mag dieses für Herstellung des objektiven Thatbestandes eines solchen Diebstahles zugegeben werden. Um die Wegnahme der gestohlenen Gegenstände zu ermöglichen, war es für den Angeklagten notwendig, zunächst in den Raum zu gelangen, in welchem sich dieselben befanden; insofern bildete das Einsteigen objektiv ein Mittel zur Verübung des Diebstahles. Aber es reicht dieses für die subjektive Seite der That nicht aus. Um der subjektiven Verschuldung des Angeklagten bei Delikten, welche die Vorsätzlichkeit des Willens erfordern, also vorliegend bei dem Diebstahl, zu begründen, genügt es nicht, daß er zu irgend einem Zeitpunkte seines Handelns den Erfolg desselben, die Wegnahme der Sachen, gewollt und in Ausführung dieses Willens die Wegnahme bewirkt hat. Der Wille des Handelnden muß nicht bloß die Merkmale der That umfassen, welche an und für sich ausreichen, diese zu einer strafbaren zu machen, also vorliegend, um dem Handeln des Angeklagten den Charakter des Diebstahles aufzuprägen. Es muß vielmehr die That so in dem ganzen Umfange, wie sie ausgeführt wurde, auch gewollt sein, um als vorsätzliche zu gelten und daher, wer eine Strafthat unter Umständen begehen will, welche das Gesetz als Erschwerungen des einfachen Delictes behandelt, auch diese erschwerenden Umstände bereits in seine Vorstellung mit eingeschlossen haben. Die Nichtanerkennung dieser Konsequenz des im Wesen des Strafrechts begründeten Satzes, daß Handlungen die mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit begangen werden, einer strengeren Behandlung als die aus bloßer Fahrlässigkeit verübten unterliegen müssen, würde es strafpolitisch geradezu unerklärlich finden lassen, wie dieselbe Handlung mit demselben Erfolge, welche als einfacher Diebstahl nur mit Gefängnis bestraft wird (St.G.B. §. 242), wegen bloßen Hinzutretens eines Umstandes, an welchem der Thäter als Mittel zur Verübung

---

seiner That nicht gedacht und wovon er bewußter Weise keinen Gebrauch gemacht hat, einen Charakter annehmen soll, welcher die in §. 243 das. angedrohte Strafe von Zuchthaus bis zu 10 Jahren rechtfertigte.“